



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 32 vom 29. Mai 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 6. Mai 2015

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz — HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 269, 281) hat das Präsidium der Universität am 29. Mai 2015 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. Mai 2015 beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 21. Juli 2014 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 5 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Bachelorstudiengänge,
- B. Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS

(1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 13 Absatz 1 UniZS) vergeben.

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 19 i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sollen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen. Ein Mitglied der Gruppe der Studierenden kann in der Auswahlkommission beratend mitwirken.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Mai 2015

Universität Hamburg

Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Physik

1.1 Auswahlkriterien

1.1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Bachelorstudiengang Physik zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation anhand der folgenden Kriterien, für die jeweils eine Punktzahl ermittelt wird:

- a) Kriterium A: Note der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 60 Punkte, siehe 1.1.2)
- b) Kriterium B: Noten studiengangsspezifischer Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 15 Punkte, siehe 1.1.3)
- c) Kriterium C: studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (maximal 13 Punkte, siehe 1.1.5)
- d) Kriterium D: Auswahlgespräch (maximal 12 Punkte, siehe 1.2)

Die Punktzahlen für die vier Kriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die verfügbaren Studienplätze werden nach der Gesamtpunktzahl vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

1.1.2 Die Punktzahl für das Kriterium A wird wie folgt ermittelt: Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit der Formel $17-3 \times \text{Note}$ in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet. So entspricht z.B. die Note 2.0 in der Hochschulzugangsberechtigung 11 Punkten. Diese Punktzahl wird mit dem Faktor $60/14$ multipliziert und auf eine ganze Zahl gerundet. Im obigen Beispiel ergeben sich damit $11 \cdot 60/14 \approx 47$ Punkte.

1.1.3 Die Punktzahl für das Kriterium B wird aus den in der Hochschulzugangsberechtigung aufgeführten Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ermittelt und setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die addiert und auf eine ganze Zahl gerundet werden:

- a) In Mathematik werden alle Halbjahresleistungen gemittelt und durch zwei geteilt (maximal können 7,5 Punkte erreicht werden). Falls aus der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. bei Zeugnissen aus dem Ausland) keine Punktzahl für Mathematik entnommen werden kann, wird die Punktzahl aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung berechnet. Dazu wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit der Formel $17-3 \times \text{Note}$ in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet und durch zwei geteilt.
- b) Die vier besten Halbjahresleistungen aus naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Technik) werden gemittelt und durch zwei geteilt (maximal können 7.5 Punkte erreicht werden). Falls weniger als vier Halbjahresleistungen in naturwissenschaftlichen Fächern vorliegen, so werden diese Halbjahresleistungen gemittelt und durch zwei geteilt. Falls aus der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. bei Zeugnissen aus dem Ausland) keine Punktzahl für naturwissenschaftliche Fächer entnommen werden kann,

wird die Punktzahl aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung berechnet. Dazu wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit der Formel $17-3 \times \text{Note}$ in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet und durch zwei geteilt.

1.1.4 Liegen die für das Kriterium B (1.1.3) benötigten Halbjahresleistungen nicht in Punktzahlen von 0 bis 15, sondern in Noten von 1 bis 6 vor, so werden diese in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet. Für Noten 1-5 wird die Formel $\text{Punktzahl} = 17 - 3 \times \text{Note}$ verwendet. Schlechtere Noten ergeben 0 Punkte.

1.1.5 Das Kriterium C berücksichtigt einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrungen für den Bachelorstudiengang Physik, indem für bestimmte Leistungen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, Punkte vergeben werden. Es werden insgesamt maximal 13 Punkte berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Tabelle 1: Bewertung einschlägiger Qualifikationen oder Berufserfahrungen

Studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Studium		
Gewerbliche Ausbildung mit Gesellenbrief als Physikalisch-Technischer Assistent, Informationstechnischer Assistent oder in den Bereichen Elektronik, Informatik, Mechanik und Chemie	5 Punkte	Maximal 5 Punkte
Begonnenes Studium in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen oder technischen Fach an einer Hochschule	2 Punkte pro Semester, für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann	Maximal 5 Punkte
Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen		
Mindestens einmonatiges Praktikum in der Industrie oder an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut, für das ein Praktikumszeugnis vorliegt. Aus dem Zeugnis sollte hervorgehen, dass primäre naturwissenschaftliche oder technische Themen im Praktikum behandelt wurden.	2 Punkte	Maximal 2 Punkte
Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“	Je 3 Punkte	Maximal 5 Punkte
Preisauszeichnungen in Wettbewerben wie „Jugend forscht“	Je 3 Punkte	Maximal 5 Punkte
Mitgliedschaften in naturwissenschaftlichen oder Technischen schulischen Arbeitsgemeinschaften, für die ein Nachweis der Schule vorliegt.	Je 2 Punkte	Maximal 4 Punkte

1.2 Auswahlgespräch

1.2.1 Alle Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch an der Universität Hamburg eingeladen. Das Auswahlgespräch findet in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 1. August für die Zulassung zum Wintersemester und in der Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar für die Zulassung zum Sommersemester statt. In besonders begründeten Ausnahmefällen wie z.B. studienvorbereitenden Kursen im Ausland oder einem freiwilligen sozialen Jahr im Ausland kann das Auswahlgespräch

auf Antrag per Telefon oder Videotelefonie durchgeführt werden. Der Antrag ist vor Ende des Bewerbungsverfahrens bei dem Studienbüro Physik – Auswahlkommission B.Sc., Jungiusstraße 9, 20355 Hamburg in schriftlicher Form einzureichen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag stattgegeben wird.

1.2.2. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Bachelorstudiengang Physik geeignet und motiviert ist. Inhalte des Gesprächs sind der kanonische Schulstoff der Physik und Mathematik, mit Schwerpunkten auf den Themenbereichen Mechanik, Elektrizitätslehre, Differential- und Integralrechnung sowie die Motivation für ein Physikstudium und extracurriculare Aktivitäten im mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Themenkreis. Beurteilt werden das Fachwissen (maximal 5 Punkte), das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers wie die Herangehensweise an die Lösung naturwissenschaftlicher Probleme, Ausdrucksweise und Schlüssigkeit der Argumentation (maximal 4 Punkte) sowie die Motivation für das Physikstudium (maximal 3 Punkte). Insgesamt können maximal 12 Punkte erreicht werden. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Falls Belege für triftige Gründe, z.B. ein ärztliches Attest im Krankheitsfall, innerhalb von drei Tagen schriftlich vorgelegt werden, wird ein Nachholtermin festgelegt.

1.2.3 Mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber führt ein Mitglied der Auswahlkommission sowie eine nicht stimmberechtigte Beisitzerin bzw. ein nicht stimmberechtigter Beisitzer ein standardisiertes Bewerbungsgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist promoviert, verfügen über längere Lehrerfahrung und werden von der Auswahlkommission benannt. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt, das Datum und Ort des Gesprächs, den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die Namen der gesprächsführenden Personen, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs und die Beurteilungen enthält. Es wird von den gesprächsführenden Personen unterzeichnet.

1.2.4 Mit der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl werden gemäß Tabelle 2 der Grad der Eignung und die Punktzahl für Kriterium D ermittelt.

Tabelle 2: Grad der Eignung und Punktzahl für Kriterium D

Punktzahl aus dem Auswahlgespräch	Grad der Eignung	Punktzahl für Kriterium D
11-12	sehr gut	12
8-10	gut	9
6-7	befriedigend	6
3-5	ausreichend	3
0-2	mangelhaft	0

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Informatik

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Informatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) den für das Masterstudium Informatik einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten,
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse an einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und das Kriterium d) mit 20% gewichtet.

1.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

1.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Informatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

2. Masterstudiengang Bioinformatik

2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bioinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, erhalten die erste Priorität. Übersteigen diese Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet § 5 Anwendung.
- b) Die Auswahl für die restlichen Plätze erfolgt entsprechend einer Reihung nach dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission aus mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben; davon zwei Prüfungsberechtigte des Zentrums für Bioinformatik (ZBH).

3. Masterstudiengang Molecular Plant Science

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Molecular Plant Science für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) Teilnahme an einem universitären Austauschprogramm (z.B. Erasmus, DAAD)
- c) Praktika (mindestens 4 Wochen) mit eindeutigem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Molecular Plant Science
- d) Auslandserfahrungen von mindestens 2 Monaten

Die unter b) bis d) erfüllten Punkte verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um jeweils 0,1. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

4. Masterstudiengang Meteorologie

4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Meteorologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

4.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

4.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 4.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,

Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

4.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 4.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

4.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

5. Masterstudiengang Geophysik

5.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Geophysik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

5.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

5.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 5.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z.B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

5.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 5.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

5.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

6. Masterstudiengang Physik

6.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

6.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

6.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Diese Note kann durch die folgenden Kriterien verbessert werden:

- a) für den Masterstudiengang Physik einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- b) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.),
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Letter of Motivation, persönliches Auswahlgespräch).

6.2 Die Kriterien a) bis c) können jeweils mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte.

6.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei Lehrenden des Masterstudiengangs Physik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

7. Masterstudiengang Holzwirtschaft

7.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Holzwirtschaft für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

7.1.1 50% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

7.1.2 Für die verbleibenden 50% der Studienplätze wird aus den unter 7.1.1 noch nicht zugelassenen Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Gruppe mit maximal doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studiengangs mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Holzwirtschaft der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- c) einschlägiger Berufserfahrung.

Die Auswahlkriterien werden wie folgt gewichtet: (a) 50%, (b) 30%, (c) 20%.

7.2 Für jedes der Auswahlkriterien (a, b, c) werden die Kandidatinnen und Kandidaten in eine Reihung gebracht. Aus den Rangnummern wird mittels der Gewichte eine durchschnittliche Gesamtrangnummer gebildet. Die freien Plätze werden entsprechend der Gesamtrangnummer vergeben.

7.3 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerber entsprechend der Gesamtrangnummer zugelassen werden (Nachrücker).

7.4 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Holzwirtschaft mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

8. Masterstudiengang Biologie

8.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Biologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

8.1.1 70% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben.

8.1.2 Für die verbleibenden 30% der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach:

a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen:
- Abgeschlossene Ausbildung zum/r biologisch-, chemisch- und medizinisch-technischen -Assistent/in, Biologielaborant/in, Chemielaborant/in, Gärtner/in, Tierpfleger/in oder eine andere staatlich anerkannte Ausbildung mit eindeutigem Bezug zur Biologie (0,3 Punkte),
 - Anstellung(en) mit biologischem Bezug mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Anstellungen können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
 - Außeruniversitäre Praktika mit biologischem Bezug, die nicht als Studienleistung angerechnet wurden (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Praktika können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
 - Anstellung(en) mit biologischem Bezug als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft oder als Tutor, mit mindestens 120 h Arbeitszeit 0,1 Punkte (einzelne Anstellungen können aufsummiert werden).
- c) sonstigen Qualifikationsmerkmalen:
- Auslandserfahrung von mindestens 2 Monaten 0,1 Punkte, von mindestens 6 Monaten 0,2 Punkte,
 - Fremdsprachenkenntnisse, die über die Schulkenntnisse hinausgehen. Deutsch als Fremdsprache und eine andere Muttersprache als Deutsch werden nicht anerkannt (pro staatlich anerkanntem Nachweis 0,1 Punkte; maximal 0,2 Punkte),
 - gewählte/r studentische/r Vertreter/in im Fachschaftsrat oder einem anderen universitären Gremium (pro Jahr 0,1 Punkte).

Die unter b) und c) erreichten Punkte verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um den entsprechenden Wert. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

8.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach 8.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

9. Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften

9.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang „Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften“ für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

9.1.1 50% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

9.1.2 Für die verbleibenden 50% der Studienplätze wird aus den unter 9.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z.B. dokumentierte Qualifikationen in den Themenbereichen Mathematik, Informatik oder Ozeanographie, Auslandserfahrung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

9.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach 9.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

9.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

10. Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie

10.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

10.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

10.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 10.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerberinnen und Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet.

Die abschließende Auswahl erfolgt nach

a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung etc.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

10.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 10.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

10.3 Die Auswahlentscheidung trifft die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

11. Masterstudiengang Mathematics

11.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50%, das Kriterium b) zu 30% und das Kriterium c) zu 20% in die Auswahlentscheidung ein.

11.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

12. Masterstudiengang Mathematical Physics

12.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematical Physics für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematical Physics einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z.B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,
- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

12.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

13. Masterstudiengang Technomathematik

13.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Technomathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Technomathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere einen Bachelorabschluss in Technomathematik.
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50%, das Kriterium b) zu 30% und das Kriterium c) zu 20% in die Auswahlentscheidung ein.

13.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

14. Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik

14.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere ein Abschluss in Wirtschaftsmathematik,
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 60%, das Kriterium b) zu 30% und das Kriterium c) zu 10% in die Auswahlentscheidung ein.

14.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

15. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

15.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg,
- c) den für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten,
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse an einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und das Kriterium d) mit 20% gewichtet.

15.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

15.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

16. Masterstudiengang IT-Management und –Consulting

16.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang IT-Management und -Consulting für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg,
- c) den für das Masterstudium einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer fachlichen Weiterbildung inkl. der Möglichkeit eines Telefoninterviews.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala (1-5) bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und Kriterium d) mit 20% gewichtet.

16.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus der Studiengangsleitung, einem professoralen Mitglied der Universität und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt.

17. Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems:

17.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) der Qualität und dem Inhalt des Motivationsschreibens, insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer fachlichen Weiterbildung. Zur Klärung offener Fragen der Auswahlkommission besteht die Möglichkeit eines Telefoninterviews.
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg
- c) den für das Masterstudium einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten

Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala (1-5) bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30% gewichtet.

17.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Intelligent Adaptive Systems, davon zwei mit Prüfqualifikation, zusammensetzt.

18. Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft:

18.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

18.2 Es werden alle Bewerbungen, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingegangen sind, für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft berücksichtigt, wenn durch das erste Hochschulstudium die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

18.3 Die Platzvergabe erfolgt zunächst nach der Note des ersten Studienabschlusses. Ferner werden die Bewerberinnen und Bewerber je nach Fachgebiet des Studierabschlusses in drei Gruppen aufgeteilt:

- a) Gruppe 1: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.
Studierende mit nachgewiesenen Chemiekenntnissen (z.B. mit dem Unterrichtsfach Chemie) im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,5.
- b) Gruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem Bachelorstudiengang Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang. Studierende mit nachgewiesenen Kenntnissen der Kosmetikwissenschaft im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,3.
- c) Gruppe 3: Bewerberinnen und Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Bachelor oder vergleichbaren Abschluss und nachgewiesenen kosmetikwissenschaftlichen und/oder chemischen Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von einem Jahr bzw. 60 Leistungspunkten.

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 45% der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen. Für Gruppe 3 werden 10% der Studienplätze vorgesehen.

18.4 Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der einzelnen Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese auf die andere Gruppe übertragen, wobei die Gruppe 3 zuletzt bedient wird.

18.5 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die vom Dekanat der Fakultät Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften eingesetzt wird.

19. Masterstudiengang Industrial Mathematics

19.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Industrial Mathematics für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Industrial Mathematics einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere einen Bachelorabschluss in Technomathematik.
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch oder Motivationsschreiben).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50%, das Kriterium b) zu 30% und das Kriterium c) zu 20% in die Auswahlentscheidung ein.

19.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß § 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.